

## B E K A N N T M A C H U N G

über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9-100-0,  
Teilbereich im Ortsteil Keeken, vom 29.12.1983

Der Rat der Stadt beschloß in der Sitzung am 30. November 1983 gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) eine vereinfachte Änderung. Diese betrifft die Ausweisung einer überbaubaren Fläche zwecks Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 146 in Flur 9 der Gemarkung Keeken.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen. Der gemäß § 13 BBauG geänderte Bebauungsplan und seine Begründung liegen aufgrund des § 12 BBauG vom Tage der Bekanntmachung an im Planungsamt der Stadt Kleve, Kavarinenerstraße 20-22, öffentlich aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9-100-0 rechtsverbindlich.

### H i n w e i s

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 29.12.1983



(R. van de Loo)  
Bürgermeister